

Vertrag

zur

einfachen und verwaltungseffizienten Umsetzung der Vereinbarung nach § 140a SGB V zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes,
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

der Bosch BKK
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart
vertreten durch die Vorständin
Frau Dr. Gertrud Prinzing
(im Folgenden „BKK“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

mit Wirkung ab dem 01.01.2021

Präambel

Dieser Vertrag beinhaltet die einfache und verwaltungseffiziente Umsetzung der überregionalen Vereinbarung nach § 140a SGB V zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz durch die KVT i. S. d. §§ 3 ff. SGB X, wobei sich die Vertragspartner bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten i. S. einer öffentlich-öffentlichen Kooperation unterstützen. Ziel des Vertrages ist es, im Rahmen einer Zusammenarbeit der Vertragspartner die Umsetzung der Vereinbarung nach § 140a SGB V zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz zwischen dem Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V und der Bosch BKK (im Folgenden Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz genannt) unter optimaler Ausnutzung von vorhandenen Ressourcen und zur Verwaltungsvereinfachung, insbesondere zur Vermeidung des Aufbaus und der Unterhaltung von doppelten Strukturen, wirtschaftlich und sachgerecht auszugestalten.

Die KVT nimmt die im Folgenden beschriebenen Aufgaben der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz wahr.

§ 1

Teilnahme der Orthopäden

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz sind alle im Bereich der KVT zugelassenen, ermächtigten, in einer Praxis angestellten, als Vertretung nach § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV sowie in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätigen Ärztinnen und Ärzte einschließlich ärztlich geleiteter Einrichtungen gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. 311 Abs. 2 SGB V, welche den folgenden Facharztgruppen angehören:
 - a) Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin,
 - b) Fachärzte für Orthopädie und
 - c) Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie.

Die Teilnahmeberechtigung schließt neben der Haupt- auch die Nebenbetriebsstätte(n) sowie die Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ein.

- (2) Die Teilnahme des Arztes an der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz ist freiwillig.
- (3) Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anlage 1**) beantragt der Arzt gegenüber der KVT seine Teilnahme an der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz und erkennt die Inhalte dieser Vereinbarung als verbindlich an.
- (4) Bei einer Teilnahme ausschließlich über angestellte Ärzte nimmt der anstellende Arzt, das MVZ bzw. die Einrichtung an dem Vertrag teil. Sofern mehrere angestellte Ärzte eines MVZ oder einer Einrichtung die Voraussetzungen erfüllen, können auch mehrere angestellte Ärzte des MVZ oder der Einrichtung am Vertrag teilnehmen. Die Teilnahme wird durch den anstellenden Arzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung gemeinsam mit dem/den angestellten Arzt/Ärzten erklärt. In diesem Fall sind die persönlichen Anforderungen jeweils über die Person des angestellten Arztes durch den anstellenden Arzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung nachzuweisen sowie das Ende des Angestelltenverhältnisses oder der Tätigkeit unverzüglich der KVT mitzuteilen. Die Teilnahme an der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz ist abhängig von der Erfüllung der persönlichen Anforderungen in Person des jeweils angestellten Arztes.

Die sachlichen Voraussetzungen sind bei angestellten Ärzten durch das MVZ, die Einrichtung bzw. Vertragsarztpraxis zu erfüllen bzw. bereitzustellen.

- (5) Bei Teilnahme eines angestellten Arztes muss die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zusätzlich vom ärztlichen Leiter des MVZ oder der Einrichtung gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. 311 Abs. 2 SGB V bzw. des anstellenden Arztes unterzeichnet werden.
- (6) Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) muss jeder Arzt in der BAG, der an diesem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahme- und Einwilligungserklärung der KVT übermitteln.
- (7) Die KVT prüft die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 des Arztes und teilt ihm das Ergebnis der Prüfung mit.
 - a) Ist die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 erfüllt, bestätigt die KVT dem Arzt die Teilnahme an der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz.
 - b) Die Teilnahme des Arztes beginnt, vorbehaltlich der Teilnahmebestätigung durch die KVT, jeweils zum ersten des Quartals in dem der Arzt seine Teilnahme- und Einwilligungserklärung gegenüber der KVT erklärt hat. Ab diesem Zeitpunkt ist der Arzt zur Leistungserbringung nach der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz berechtigt (im Folgenden Orthopäde oder Orthopäden genannt).
 - c) Ist die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, erhält der Arzt durch die KVT eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.
- (8) Die KVT verwaltet ein Verzeichnis über die teilnehmenden Orthopäden, welches im Rahmen der öffentlichen Arztsuche auf der Homepage der KVT und der Homepage der BKK veröffentlicht wird.
- (9) Der teilnehmende Orthopäde verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmestatus, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KVT mitzuteilen.
- (10) Der teilnehmende Orthopäde kann seine Teilnahme an der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz gemäß § 7 der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz gegenüber der KVT kündigen.
- (11) Die Teilnahme des Orthopäden an der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit
 - a) der Beendigung seiner vertragsärztlichen Zulassung bzw. Anstellung,
 - b) der Feststellung der KVT, dass die Teilnahmeberechtigungen nicht mehr erfüllt werden,
 - c) dem Ende dieses Vertrages bzw.
 - d) dem Ende dieses Vertrages bzw. der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz.

§ 2

Abrechnung und Vergütung zwischen dem Arzt und der KVT

- (1) Der Orthopäde hat nach Maßgabe der **Anlage 2** dieses Vertrages Anspruch auf Zahlung der Vergütung der von ihm erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten Leistungen.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt gemäß § 295 SGB V quartalsweise gegenüber der KVT und bestimmt sich nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen.
- (3) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die von der KVT veröffentlichten Termine für Restzahlungen. Für die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtvertrages entsprechend.

- (4) Die KVT zahlt die Vergütung nach Anlage 2 im Rahmen der Vergütungen nach dem jeweils gültigen Gesamtvertrag an die Orthopäden aus und erstellt einen Abrechnungsnachweis für die Orthopäden. Der Abrechnungsnachweis und die Vergütung nach diesem Vertrag sind im Honorarbescheid enthalten.
- (5) Die KVT ist berechtigt, von der Vergütung nach Anlage 2 dieses Vertrages den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz einzubehalten.
- (6) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (7) Der Orthopäde ist verpflichtet, die letzte Abrechnung für Leistungen nach diesem Vertrag spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVT bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet. Weiterhin ist der Orthopäde verpflichtet, seinen Abrechnungsnachweis unverzüglich zu prüfen.
- (8) Einwände gegen den Abrechnungsnachweis sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich bei der KVT geltend zu machen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, haben die Orthopäden das Recht, einen berichtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen. Die sich aus dem berichtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche der Orthopäden sind mit der nächsten Abrechnung nach Zugang des berichtigten Abrechnungsnachweises auszugleichen.
- (9) Der Orthopäde hat der BKK Überzahlungen, auf die er keinen Anspruch nach diesem Vertrag hat, zu erstatten. Sofern daher die KVT Zahlungen geleistet hat, auf die der Orthopäde keinen Anspruch hat, ist die KVT berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern und von späteren Abrechnungen dieses Vertrages abzuziehen.

§ 3

Abrechnung und Vergütung zwischen der KVT und der BKK

- (1) Grundlage für die Vergütung der ärztlichen Leistungen sind die jeweils der KVT durch die BKK bekanntgegebenen Vergütungspauschalen gemäß Anlage 2.
- (2) Änderungen der Vergütung sind nur zu Quartalsbeginn möglich. Der KVT sind Änderungen der Vergütung, grundsätzlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Quartalsbeginn, von der BKK mitzuteilen.
- (3) Die KVT hat gegenüber der BKK nach Maßgabe dieses Vertrages Anspruch auf Auszahlung der dem Orthopäden zustehenden Vergütung für die ärztlichen Leistungen, die von der KVT gegenüber der BKK in Rechnung gestellt wurden. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.
- (4) Die KVT prüft die Abrechnung der Orthopäden nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten und übermittelt die Abrechnungsdaten an die BKK im Rahmen der quartalsbezogenen Endabrechnung.
- (5) Die Finanzierung der Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt durch die BKK außerhalb mengenbegrenzender Regelungen und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV).
- (6) Für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag und den Anlagen findet keine Bereinigung der MGV statt.

- (7) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen, des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Einzelfallnachweis; Formblatt 3, Kontenart 570, Kapitel 80, Abschnitt 12) sowie für sachlich-rechnerische Richtigstellungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die des jeweils gültigen Gesamtvertrages entsprechend.
- (8) Eine Verrechnung der Rückforderungsansprüche der BKK nach diesem Vertrag mit Honoraransprüchen der KVT gegenüber der BKK außerhalb dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (9) Zur Sicherung der Durchsetzung der Rückforderung meldet die BKK ihre Rückforderungen der KVT unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres der jeweils vorliegenden Quartalsabrechnung, an.
- (10) Ist der Orthopäde zum Zeitpunkt der Anmeldung der Rückforderung durch die BKK nicht mehr vertragsärztlich zugelassen und eine Verrechnung mit Honoraransprüchen des Orthopäden nach diesem Vertrag nicht mehr möglich, werden die Honoraransprüche aus der Rückforderung durch die BKK gegenüber dem Orthopäden geltend gemacht.
- (11) Der Anspruch des Orthopäden auf Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag endet mit der schriftlichen Information der BKK an den Orthopäden über die Beendigung der Teilnahme bzw. den Widerruf der Teilnahme- und Einverständniserklärung durch den Versicherten, jedoch gilt der Anspruch mindestens bis zur Wirksamkeit der Beendigung.
- (12) Seitens der BKK wird der KVT kein Versichertenverzeichnis übermittelt. Im Rahmen der Abrechnung findet seitens der KVT keine Prüfung der teilnehmenden Versicherten der BKK statt.

§ 4

Informationspflicht

Die BKK informiert die KVT unverzüglich über Anpassungen des Verfahrens bzw. Änderungen der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Orthopäden zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die teilnehmenden Orthopäden nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO, Sozialgesetzbücher, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (3) Die Vertragspartner haben die notwendigen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 24 i. V. m. 32 DSGVO herzustellen und einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat entsprechend der Grundsätze nach Art. 5 DSGVO und für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO zu erfolgen.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (5) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (7) Die ärztlichen Leistungserbringer sowie von ihnen Beauftragte unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Vertrag kann von der KVT mit einer Frist von 1 Monat nach bekanntgegebener Änderung der Vereinbarung zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund seitens der BKK oder der KVT möglich. Sie kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende erfolgen. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) Ein Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt.
 - b) Über das Vermögen der BKK ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die BKK einen Insolvenzantrag gestellt hat.
- (4) Die §§ 2 und 3 gelten auch nach Beendigung des Vertrages mit Wirkung für die Vertragspartner fort, bis die Vergütung der durch den Orthopäden auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen vollständig abgerechnet und ausgezahlt ist.
- (5) Bei Gesetzesänderungen, Beschlüssen und Verträgen auf Bundesebene bzw. auf Landesebene, die Inhalte dieses Vertrages betreffen, kann eine einvernehmliche Anpassung dieses Vertrages erfolgen, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

Vertrag zur einfachen und verwaltungseffizienten Umsetzung der Vereinbarung nach § 140a SGB V zur besonderen Versorgung bei unspezifischem Rückenschmerz zwischen der KVT und der Bosch BKK vom 24.11.2020

Anlagen:

Anlage 1 - Teilnahme und Einwilligungserklärung (Orthopäde)

Anlage 2 - Vergütung

Weimar, Stuttgart, den 24.11.2020

Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Dr. Gertrud Prinzing
Vorständin
der Bosch BKK